

# VERFAHREN BEIM AUFTRITT EINER COVID-19-ERKRANKUNG

- Selbstisolation der positiv getesteten Person für 10 Tage.
- Selbstisolation der Person, die im Kontakt zu einer positiv getesteten Person stand, für 14 Tage (ab dem letzten Kontakt).
- Kroatische Staatsangehörige haben sich beim zuständigen Hausarzt zu melden.
- Ausländische Staatsangehörige haben sich beim für das Gebiet zuständigen Epidemiologen zu melden, Amt für öffentliche Gesundheit der Gespanschaft Split-Dalmatien (NZJZ SDŽ), Epidemiologe: 091 151 2003,
- Ambulanz des Gesundheitszentrums der Gespanschaft Split-Dalmatien: Doverska 2, Split: 021 669 264
- Bei lebensbedrohlichen Symptomen ist der Notarzt zu rufen.

**Ausländische** Gäste, bei denen eine COVID-19-Erkrankung bestätigt wurde, und ausländische Gäste, die engen Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person hatten, **können** vor Ablauf der Isolation **nach Rücksprache mit den Gesundheitsbehörden ihres Herkunftslandes über das IHR-System** (Internationalen Gesundheitsvorschriften) und einer Vereinbarung über die Finanzierung ihrer Reisekosten **in die Heimatländer zurückkehren. Die Nutzung des ÖPNV ist nicht gestattet.**

In Absprache mit dem zuständigen Arzt, wird **einheimischen** Gästen, bei denen eine COVID-19-Erkrankung mit milden Symptomen bestätigt wurde, oder die keine Symptome aufweisen, empfohlen, sich in Isolation im eigenen Heim (**zu Hause**) **mit einem eigenen Transportmittel und ohne Nutzung des ÖPNV** zu begeben. In diesem Fall erfolgt die weitere Versorgung des Erkrankten durch den gewählten Arzt oder den zuständigen Arzt nach Ort der Isolation (in Absprache mit dem zuständigen Epidemiologen).

**Einheimische** Gäste, die im Kontakt zum Erkrankten standen, begeben sich in Selbstisolation zu Hause und die weitere Versorgung erfolgt durch den gewählten Arzt (in Absprache mit dem zuständigen Epidemiologen).

Ausländische Gäste mit einer bestätigten COVID-19-Erkrankung, deren Zustand keine Einweisung in ein Krankenhaus erfordert, und einheimische Gäste mit einer bestätigten COVID-19-Infektion, die über keine Voraussetzungen für eine Isolation zu Hause verfügen, sind in einer gemeinschaftlichen Isolationsunterkunft unterzubringen, die von lokalen Verwaltungsbehörden für solche Fälle vorzusehen sind. Die Gäste werden in ein vorab vorbereitetes Objekt verlegt (festgelegt und ausgestattet durch den lokalen Krisenstab oder die lokalen Verwaltungsbehörden; dies können Ferienwohnungen, Häuser, Mobilheime, Wohnheime etc. sein) das sich zum Isolationsaufenthalt eignet, wobei die weitere Versorgung durch den für die Unterkunft zuständigen Arzt erfolgt (in Absprache mit dem zuständigen Epidemiologen). Entsprechendes gilt auch für Gäste, die im engen Kontakt zum Erkrankten standen, und für welche eine Quarantäne/Selbstisolation zu organisieren ist.

**Die Kosten der Isolation sind von den Gästen nach Ablauf der Isoalition zu tragen.**

**Die Verbreitung der Infektion (Nichtbefolgung der Maßnahmen) ist eine Straftat und wird strafrechtlich verfolgt.**